

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2007/2008 von der Universität Augsburg als Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2007/2008) vom 3. Juli 2007

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2007/2008 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Fachsemester

Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft (EJP)	322							
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	198	0	198	0	198	0		
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	88	0	88	0	0	0		
Sozialwissenschaft (Bachelor)	122	0	0	0	0	0		
Medien und Kommunikation (Bachelor)	51							
Europäische Kulturgeschichte (Bakkalaureat)	41							
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre	431	0	431	0	431	0	0	0

- (2) Die Zahl der zum Sommersemester 2008 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Fachsemester

Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft (EJP)	0							
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	0	198	0	198	0	198		
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	0	88	0	88	0	0		
Sozialwissenschaft (Bachelor)	0	122	0	0	0	0		
Medien und Kommunikation (Bachelor)	0							
Europäische Kulturge schichte (Bakkalaureat)	0							
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre	0	431	0	431	0	431	0	0

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Ein Studierender ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Studierende bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Im Wintersemester 2007/2008 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2008 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung am 30. Mai 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. Juni 2007, AZ. Nr. X/2-H 2413.3.AUG-10b/19 812 vom 25. Juni 2007.

Augsburg, den 3. Juli 2007
I. V.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 3. Juli 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juli 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2007.